

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : **RZ-065836-A0-327**
 Anlage-Nr. : **5**
 Seite : **1 / 5**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT-EVO-8520, GT-EVO-1020**



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	GT-EVO-8520	GT-EVO-1020
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	einteiliges Leichtmetall-Rad
Montageposition:	Vorderachse	Hinterachse
Radausführung:	W5	W5
Radgröße:	8½Jx20H2	10Jx20H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm	45 mm
Lochkreisdurchmesser:	120 mm	120 mm
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser:	72,60 mm	72,60 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring	ohne Ring
geprüfte Radlast:	750 kg	750 kg
bei Reifenabrollumfang:	2150 mm	2150 mm

* Die Verwendung des Rades **GT-EVO-8520, W5** ist nur an der **Vorderachse** zulässig. Das hier beschriebene Sonderrad ist nur in Kombination mit dem Radtyp **GT-EVO-1020** an der **Hinterachse** zulässig. Die zulässigen Reifengrößen und Auflagen sind dem separaten Gutachten für den Radtyp **GT-EVO-1020, W5** (ABE-Nr. 52263) zu entnehmen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Bayerische Motorenwerke AG., 80809 München

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
X83	Serien- Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28 mm	-	140 Nm
3-V, 3K-N1, X3, X-N1	Serien- Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 28 mm	-	140 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : **RZ-065836-A0-327**
 Anlage-Nr. : **5**
 Seite : **2 / 5**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT-EVO-8520, GT-EVO-1020**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
3-V		e1*2007/46*0559*..		
3K-N1		e24*2007/46*0022*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x20,ET35	10.0x20,ET45	
100 bis 265	BMW 3er Gran Turismo	255/35R20	255/35R20	A02) bis A10)

Die Verwendung des Rades GT-EVO-8520, W5 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GT-EVO-1020 (ABE-Nr. 52263) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombinationen sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X83		e1*2001/116*0249*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x20,ET35	10.0x20,ET45	
100 bis 210	BMW X3	255/35R20 K01)	255/35R20	A01) bis A10)

Die Verwendung des Rades GT-EVO-8520, W5 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GT-EVO-1020 (ABE-Nr. 52263) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombinationen sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X-N1		e1*2007/46*0454*..		
X3		e1*2007/46*0512*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x20,ET35	10.0x20,ET45	
100 bis 210	BMW X3, X4 (kleinste Serienradgröße 17Zoll)	255/35R20 K03)	255/35R20 K04)	A01) bis A10)
		245/35R20	285/30R20 K04)	A01) bis A10) V00)
		245/40R20	275/35R20 K04)	A01) bis A10) V00)
		245/40R20	285/35R20 K04)K80)	A01) bis A10) V00)
		255/35R20 K03)	285/30R20 K04)	A01) bis A10) V00)

Die Verwendung des Rades GT-EVO-8520, W5 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GT-EVO-1020 (ABE-Nr. 52263) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombinationen sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
 Nr. : **RZ-065836-A0-327**
 Anlage-Nr. : **5**
 Seite : **3 / 5**
 Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
 Teiletyp : **GT-EVO-8520, GT-EVO-1020**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
X3		e1*2007/46*0512*..		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		Vorderachse	Hinterachse	
		8.5x20,ET35	10.0x20,ET45	
225 bis 265	BMW X3, X4 (kleinste Serienradgröße 18Zoll)	255/35R20 K03)	255/35R20 K04)	A01) bis A10)
		245/35R20	285/30R20 K04)	A01) bis A10) V00)
		245/40R20	275/35R20 K04)	A01) bis A10) V00)
		255/35R20 K03)	285/30R20 K04)	A01) bis A10) V00)
<i>Die Verwendung des Rades GT-EVO-8520, W5 ist nur an der Vorderachse und nur mit den in der Spalte 'Vorderachse' genannten Reifengrößen zulässig. Die Kombination ist nur mit dem Radtyp GT-EVO-1020 (ABE-Nr. 52263) an der Hinterachse zulässig (siehe separate Genehmigung). Als Reifenkombinationen sind hier die für die Vorder- und Hinterachse zeilenweise genannten Reifengrößen zulässig.</i>				

Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.

A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : **RZ-065836-A0-327**
Anlage-Nr. : **5**
Seite : **4 / 5**
Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
Teiletyp : **GT-EVO-8520, GT-EVO-1020**



-
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außen (Designseite) - und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K80) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die hinter der Kunststoffverbreiterung befindliche Blech- Radhauskante ist im Bereich von Tür- Oberkante bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen,
 - die Kunststoffverbreiterung ist in diesem Bereich entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen,
 - der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Blech- Radhauskante zu klemmen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO
Nr. : **RZ-065836-A0-327**
Anlage-Nr. : **5**
Seite : **5 / 5**
Auftraggeber : **Gewe Reifengroßhandel GmbH**
Teiletyp : **GT-EVO-8520, GT-EVO-1020**



M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 5 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ GT-EVO-8520, GT-EVO-1020 des Auftraggebers Gewe Reifengroßhandel GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 16.04.2019